hatte ju abonnieren brauchen, fo ergiebt fich auch aus bem Borftebenben, daß das Reitungsgeld für dieses Abonnement nicht, wie angegeben, 102 .# 10 &, fondern nur die Balfte, alfo blog 51 . # 5 & betragen haben, der gefamte, bon dem Rlager für den poftalifden Bezug der fraglichen Beitichriften zu bestreiten gewesene Auswand also auf 51 M 75 & (51 M

5 & + 70 &) fich belaufen haben würde.

Dagegen würde zwar, foviel die monatlichen heftnummern ber Gartenlaube anlangt, ber Rlager Diefelben von der Boft nicht haben erhalten tonnen, ba, wie von der Raiferlichen Oberpostdirektion Dresden gleichzeitig bezeugt wird, auf die monatlich erscheinende Beftausgabe ber Gartenlaube von der Post Bestellungen nicht angenommen werden. Es darf aber unbedenklich angenommen werden, daß der Kläger die hier in Betracht tommenden Monatsheftnummern im Wege bes Buchhandels zu bem angegebenen, bom Rlager an fich nicht beftrittenen Gesamtpreise bon 2 36 40 3 habe beziehen konnen.

hiernach würde ber Rlager, um die ihm bom Beflagten borenthal tenen Beitschriften fich anderweit verschaffen und feinen Abonnenten liefern zu können, einen Gesamtauswand von nur 54 M 15 & (51 M 75 & +

2 M 40 d) zu bestreiten nötig gehabt haben.

Die Möglichkeit eines auf den vorbezeichneten Wegen gu erreichenden anderweiten Bezuges der in Rede ftebenden Zeitschriften fonnte dem Rläger in seiner Eigenschaft als Buchhändler nicht unbefannt sein. Anderseits wußte der Mager, wie aus dem von ihm felbit Bemerften gu entnehmen ift, daß eine bon ihm ausgehende, bei den Berlegern der betreffenden Beitschriften zu bemirtende, birette Beftellung der letteren gufolge ber in Leipzig bestehenden Buchhandlerufance gut feinem Erfolge führen werde Wenn baher der Kläger, anftatt auf die Wochennummern der Gartenlaube alsbald bei der Boft zu abonnieren, gunächst versucht hat, die betreffenden Rummern von dem Beileger, der Firma Ernft Reil's Rachfolger in Leipzig. bireft zu erhalten, fo hat er fich die hierdurch feinen Abonnenten gegenüber eingetretene Bergögerung der Lieferungsmöglichkeit und die hierdurch entstandenen etwaigen Nachteile felbst zuzuschreiben. Ueberdies wurde auch des entstandenen Aufschubs ungeachtet nicht einmal anzunehmen sein, daß ber bom Rläger gerügte Lieferungsverzug durch ein nachträgliches Postabonnement nicht wieder gut zu machen gewesen sei, da der Rläger felbst zugiebt, daß seine Abonnenten nicht sofort bei einem einmaligen Ausbleiben der Beitschriften, fondern erft infolge der fortgesetten Richtlieferung gegen Ende Juni von ihm abgegangen feien. Cbenfo unbeacht lich ift das weitere Anführen des Klägers, wonach er angenommen haben will, daß auch bei einem Abonnement durch die Boft ber Berleger der Gartenlaube die Lieferung der betreffenden Rummern fo lange verweigert haben wurde, als nicht der Beklagte wegen feiner Ansprüche aus bem Rommiffionsverhältniffe von dem Kläger befriedigt gewesen ware, ba, wie der Rläger ebenfalls miffen mußte, die Postverwaltung die bei ihr bestellten Zeitschriften in eigenem Namen, alfo bergeftalt bezieht, bag bie Namen ihrer Abonnenten den Berlegern felbst nicht genannt werden

Dag der Rlager die zur Bezahlung des Postabonnements erforderlichen Geldmittel nicht zur Berfügung gehabt habe, tann und will berfelbe nicht behaupten. Auch ist der erforderliche Geldbetrag nicht so bedeutend, daß dies zumal bei einem Buchhandler vorausgesett werden tonnte. Ebensowenig läßt fich fagen, daß dem Kläger die Beftreitung des erforberlichen Aufwandes von dem Gesichtspunkte nicht zugemutet werden tonne, weil derfelbe außer Berhältnis ftehe ju der Bohe des vom Rlager erlittenen Schabens, ba der lettere viel umfänglicher ift und eine bei

weitem höhere Summe, ca. 650 M umfaßt.

hiernach handelte ber Kläger nicht wie ein ordentlicher, aufmerkfamer hausvater, wenn er es unterließ, die vorerwähnten, gur Bermeibung Diefes angeblich viel höberen Schadens erforderlichen und geeigneten Bortehrungen zu treffen. In dem für ihn gunftigften Falle tann es fich daher nur um Erstattung besjenigen Auswandes handeln, welchen er notwendigerweise hatte bestreiten muffen, um die ihm aus der Borenthaltung ber Beitschriften brobenden Nachteile (ben Berluft feiner Abonnenten und

Runden) abzuwenden.

Anderfeits muß aber auch hinfichtlich biefes, bem oben Befagten gu= folge fich auf zusammen 54 % 15 & beziffernden Aufwandes die insoweit für die Schadenersappflicht des Beflagten maggebende Boraussetzung als vorhanden gelten, daß dem Rläger durch die unterbliebene Lieferung der Beitschriften zum mindeften ein jenem Aufwande gleichkommender Schaden erwachsen fet. Denn wie bon ben Beugen bestätigt wird, bag fie gu der hier in Frage tommenben Beit auf die von ihnen angegebenen, zu ben bon dem Beflagten bem Rlager vorenthaltenen Beitschriften gehörigen Blätter bei dem Rlager abonniert, jedoch gufolge der Richtlieferung der= felben das Abonnement aufgegeben und bei Konfurrenten des Rlagers abonniert haben, fo ergiebt fich auch aus den weiteren Angaben der Mehrzahl diefer Beugen, daß diefelben gufolge ber Aufgabe des Abonnements auch als fonftige Runden des Rlagers weggeblieben find, namentlich den Bezug ihrer Drudfachen, Bucher und Schreibmaterialien aus bem Beichäfte bes Klägers aufgegeben bezw. wenigstens eingeschräntt haben. Faßt man dies alles zusammen und berücksichtigt man namentlich ben buchhändlerischen Berdienft, der dem Mläger aus dem Beitschriftenabonne= ment erwachsen ift, in Berbindung mit bem weiteren, aus ben Bengenausjagen fich ergebenden Umftande, daß der Bedarf an Buchern, Drud-

Blätter nur auf das erfte halbjahr vom 1. Januar bis 30. Juni 1885 | Klägers nicht unbedeutend gewesen ift, so tann unbedeutlich augenommen werden, daß der Schaden, welchen der Rläger dadurch erlitten bat, daß zufolge der unterbliebenen beg nicht rechtzeitig erfolgten Lieferung der Beitschriften die Bahl feiner Abonnenten und Runden fich berringert hat, den Betrag desjenigen Aufwandes jum mindeften erreicht, welchen er gur Berhutung biefes Schadens hatte aufwenden muffen.

Demaufolge war der Beflagte nach bobe eines Betrages von 54 M 15 & famt Binfen davon zu 6% feit dem 6. September 1886 als dem Tage der Rlagzustellung dem Rlagantrage gemäß zu verurteilen, joweit bagegen der Kläger ein Mehreres forbert, die Rlage abzuweisen.

Bermijdtes.

Bur Bettinfeier. - Bur Jubelfeier ber achthundertjährigen Berrichaft bes Saufes Bettin bat ber Borftand bes Borfenvereins die Ehre gehabt. Geiner Majeftat Ronig Albert von Sachjen bas nachftebende Sulbigungeichreiben unterthänigft überreichen zu laffen:

> Allerdurchlauchtigfter Grogmächtigfter König, Alleranädiafter König und Berr!

Seit Jahrhunderten haben die erlauchten fürsten des Baufes Wettin ihre weise fürforge der Entwickelung des deutschen Buchhandels gewidmet. Schon Kurfürst Unguft der Erfte lentte mit feinem Kunftverftandniß den Geschmack seiner Zeit in die richtige Bahn. Er wechte die freude am Buche, das nun erft aus einem Bedürfniß des Gelehrten jum Spender heiteren Lebensgenuffes fich entwickelte.

Daß der deutsche Buchhandel seinen Centralpunkt in Leipzig gefunden hat, das mar die natürliche folge der von Eurer Majeftat Dorfahren mit hober Einficht getroffenen Magnahmen. Euer Majestät Allerhöchstfelbit haben den Borfenverein der Deutschen Buchhändler unter Ihren gnadigften Schutz genommen, feiner But eine herrliche Sammlung

früher Drucke anvertrant.

Moch foitbareres danken wir Eurer Majeftat. 211s vor Jahresfrift Ener Majeftat dem Borfenverein die hohe Gnade erwiesen, das feft der Einweihung des neuen Geschäftshauses durch Allerhöchstihre Gegenwart gu verherrlichen; als aus dem Munde des Dorftebers Euer Majeftat die Schilderung der bedrängten Lage des deutschen Sortimentsbuchhandels entgegen zu nehmen geruhten, da magten wir auf eine baldige Erfüllung unserer Wünsche faum zu hoffen. Eurer Majestät an die boben Candesbehörden ergangener Weifung allein ift der heilfame Umfdwung juguidreiben, der fich zu vollziehen anfängt. Schon wirft das erhabene Beispiel fegensreich weiter. Die treue Urbeit des fleinen Geschäfts= mannes beginnt wieder ihres Sohnes froh zu werden.

Caufend Bergen ichlagen mit uns Eurer Majeftat danferfüllt ent-

gegen. Mit Caufenden unferes Standes fieben wir:

Gott schütze in alle Zukunft das erlauchte Haus Wettin! Gott fegne und erhalte Gure Majeftat!

In unwandelbarer Treue und tieffter Ehrfurcht Eurer Majeftat

allerunterthänigfter

Der Dorftand

des Borfenvereins der Deutschen Buchhandler gu Leipzig.

Udolf Kröner. Dr. Eduard Brockhaus. Dr. 21dolf Geibel. Paul Siebeck.

franz Wagner. Beinrich Wichern.

Leipzig, Stuttgart, freiburg i. B., Bamburg, am 17. Juni 1889.

Die Suldigungsichrift ift im Stile beutscher Biegendrude in Schwargbrud von B. Drugulin in Leipzig und in Buntbrud von Begel & Raumann in Reudnig-Leipzig ausgeführt. Beibe rühmlichft befannten Firmen baben fich, wie nicht anders zu erwarten, in diefem Prachtftud

ju einer Mufterleiftung ber Buchbruderfunft bereinigt.

Allgemeiner Beachtung wurde die Dede gewürdigt, welche, von herrn hofbuchbinder Buftav Gritiche in Leipzig bergeftellt, vor der Abfendung wenige Tage in der Ausstellung bes Buchgewerbemuseums im Buchbanblerhause ju feben war. Die Urt ihrer herstellung greift wie ber Drud auf langft bergangene Beiten ber Blute ber Buchbinderfunft gurud, in beren Technit berr Fritide neuerdings einen wohlbegrundeten Ruf erworben hat. Das Material bes Einbandes ift geglättetes naturfarbenes Rindsleder, aus welchem die Bergierungen ausgeschnitten und, soweit die Beidnung nicht eine glatte Flache verlangte, bochgetrieben find. Diefe fogenannte Bungarbeit fann nur mit ber Sand bewirft werben und erforbert bie bochfte Geschicklichfeit, Ausmertsamfeit und Geduld bes Urbeiters.

Die Mitte bes Borberftude bilbet bas bochgetriebene und farbig ausgemalte fachfifche Landeswappen, auf bem Bruftftud bes Reichsadlers unter ber Raiferfrone fich erhebend, welcher als Untergrund gart eingeschnitten ift und die Mittelflache ausfüllt. In den Eden des Mittelftudes links ber Merfurftab bes Buchhanbels, rechts bas Leipziger Stadtmappen, bagwischen über einem Bogen die Jahresgablen 1089-1889. Der um= fachen, Schreibutenfilien und Schreibmaterialien bei einzelnen Runden bes gebende Rand zeigt hochgetriebene Blattornamente zwischen freuzweise ge-